

Turbon AG

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Turbon AG hat in seiner Sitzung vom 19. November 2021 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten, sofern nicht ein Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle und im Interesse der Gesellschaft zusammen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offen zu legen.

§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Auf Diversität ist zu achten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr.
- (2) Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht älter als 70 Jahre sind.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in nicht zur Turbon-Guppe gehörenden börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

Turbon AG

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) In der ersten Sitzung nach seiner Wahl durch die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat unter Leitung desjenigen Aufsichtsratsmitglieds, das am längsten im Amt ist, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Zugehörigkeit der Gewählten zum Aufsichtsrat oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bei der Wahl bestimmten Zeitraum.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
- (3) Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.
- (4) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 4

Sitzungen und Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen fünf Mal im Kalenderjahr (drei Mal im ersten Kalenderhalbjahr und zwei Mal im zweiten Kalenderhalbjahr) sowie nach Bedarf stattfinden. Die Sitzungen sind mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abzuhalten (Präsenz Sitzungen). Im Übrigen können Sitzungen als Ausnahme auch durch Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Sitzungen, in denen über die Billigung des Jahresabschlusses Beschluss gefasst werden soll und in denen der Abschlussprüfer anwesend ist, sind stets als Präsenz Sitzung abzuhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Diese Frist kann in dringenden Fällen angemessen abgekürzt werden. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform (z.B. E-Mail oder Telefax) und kann in dringenden Fällen auch fernmündlich erfolgen.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber in der Sitzung nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied

Turbon AG

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall mit Zustimmung aller anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der schriftlich abgegebenen Stimmen erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- (5) Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Für die in dieser Sitzung zu fassenden Beschlüsse über die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen bedarf es auch keiner Mitteilung der Tagesordnung und der Gegenstände der Tagesordnung.
- (6) Soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmen, nehmen die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen teil. Der Aufsichtsrat soll allerdings auch regelmäßig ohne den Vorstand tagen. Dies gilt auch für Personen, die nicht dem Vorstand angehören, und die zur Beratung über Gegenstände der Tagesordnung zugezogen werden.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen fernmündlich, schriftlich, durch Telefax sowie in Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Aufsichtsrat innerhalb von 14 Tagen zu diesem Beschlussgegenstand erneut einzuberufen.
- (3) Soweit im Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme.

Turbon AG

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

- (4) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung, bei Abstimmungen außerhalb von Präsenzsitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zuzuleiten. Sie ist in der Regel in der nächsten ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats durch Beschluss zu genehmigen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Solange der Aufsichtsrat aus drei Personen besteht, sind die Mitglieder des Aufsichtsrats auch Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses koordiniert die Arbeit im Prüfungsausschuss, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Prüfungsausschusses nach außen wahr. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn dieser verhindert ist.

§ 7

Verschwiegenheits- und Rückgabepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft

Turbon AG

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Fotokopien. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 8

Gültigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.

Hattingen, 19. November 2021